

An die Mitglieder  
des Rechtsausschusses im  
Deutschen Bundestag

Tel.: 030 / 24636 – 307  
Fax: 030 / 24636 – 110  
Mail: [vorstand@paritaet.org](mailto:vorstand@paritaet.org)

Unser Zeichen: rro/cwo  
Berlin, 14. November 2012

## Gesetzgebungsverfahren zur medizinischen Zwangsbehandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 07.11.2012 den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzentwurfs „*Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts*“ beschlossen. Der Paritätische Gesamtverband begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung Regelungsvorschläge zur ärztlichen Zwangsbehandlung vorlegt. Allerdings halten wir den Zeitplan des Verfahrens – Abschluss am 29./30.11.2012 – für unangemessen und lehnen ihn in Hinblick auf noch weiteren Diskussionsbedarf ab.

Grundlage für das Gesetzgebungsvorhaben war u. a. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012. Demnach fehlt es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für eine Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine zwangsweise medizinische Behandlung des Betreuten. Mit dem Gesetzesvorhaben soll durch Änderungen in § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine hinreichend bestimmte Regelung zur Einwilligung des Betreuers in die Behandlung des Betreuten getroffen werden.

Der Paritätische fordert ein Gesetzgebungsverfahren, das der menschenrechtlichen und grundrechtlichen Relevanz des Themas gerecht wird. Dazu gehört mindestens, dass – vor allem mit Blick auf Selbstbestimmung der Betroffenen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Menschen mit seelischer und/oder geistiger Behinderung bzw. deren Interessenvertretern in einem angemessenen Zeitrahmen Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme gegeben wird.

Gerade die Gespräche innerhalb der Fachverbände haben noch großen Diskussionsbedarf offenbart. Der vorliegende Entwurf geht beispielsweise von der "Einwilligungsunfähigkeit" der Betroffenen aus. Die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet diesen Begriff aus gutem Grund nicht, da ihr das Fähigkeitskonzept des Art. 12 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt. Zur rechtlichen Handlungsfähigkeit gehört demnach u. a. auch die Einwilligungsfähigkeit. Deshalb wird in Art. 15 UN-Behindertenrechtskonvention auf die "freiwillige Zustimmung" und eben nicht auf die "Einwilligungsfähigkeit" abgestellt. Der Paritätische Gesamtverband fordert – wie auch schon im Hinblick auf das Patientenrechtegesetz – im Rahmen der Neuregelung eine politische Auseinandersetzung mit dem Fähigkeitskonzept der Art. 12 und 26 UN-Behindertenrechtskonvention, gegen die ein Festhalten an der Kategorie der "Einwilligungsunfähigkeit" aus unserer Sicht verstößt.

Aufgrund der oben genannten Bedenken fordern wir Sie auf, ein Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, an dem sowohl die Fachverbände, als auch die Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen beteiligt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Rolf Rosenbrock  
Vorsitzender